

Grundlegend lässt sich in mehrerlei Hinsicht eine Aufwertung der Position der betroffenen Person feststellen; dies insb sowohl im Zusammenhang mit der ausführlicher geregelten Einwilligung in die Datenverarbeitung als Voraussetzung für deren Zulässigkeit und mit den neu hinzutretenden Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht, aber auch im Hinblick auf den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich sie betreffender Datenverarbeitungen. Kritisch zu sehen ist dabei allerdings die fehlende Anwendbarkeit der DS-GVO auf juristische Personen: Gerade in Liechtenstein als prominentem Finanzplatz ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht nachteilig, wenn Stiftungen, Anstalten und weitere Gesellschaftsformen, die – soweit diese auf anderen rechtlichen Grundlagen wie im Bereich des Automatischen Informationsaustausches nicht ohnehin zur Erteilung von Informationen verpflichtet sind – eine diskrete Behandlung ihrer Daten (im speziellen Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten) haben wollen. Gleichzeitig verlieren auch Unternehmen, die in Form einer Verbandsperson ausgestaltet sind, den Schutz der sie betreffenden Daten.

Besonders beachtenswert ist bei einer Gesamtbetrachtung der DS-GVO auch, dass die Verantwortlichen im weiteren Sinne (dh sowohl die Verantwortlichen gem Art 4 Z 7 DS-GVO als auch die Auftragsverarbeiter) in vielerlei Hinsicht strengeren Verpflichtungen im Rahmen einer Datenverarbeitung unterliegen. Dies betrifft va ihre Informationspflichten, ihre Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf die Prävention von Datenschutzverletzungen und die Vorgaben im Zusammenhang mit einem Auftragsverarbeitervertragsverhältnis. Im Rahmen des Verhältnisses zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter bestehen aufgrund der umfangreicheren Vorgaben im Vergleich zur bestehenden Rechtslage Einschränkungen in Bezug auf die Privatautonomie; auch dies dient letzten Endes dem Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen. Die unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmende Bestellung eines unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten und dessen Position gegenüber dem Verantwortlichen bzw dem Auftragsverarbeiter (Art 37 ff DS-GVO) stellen eine völlige Neuerung im liechtensteinischen Datenschutzrecht dar, da ein solcher im DSG nicht vorgesehen ist: Hierdurch wird der Verantwortliche bzw der Auftragsverarbeiter zusätzlichen Verpflichtungen und Kontrollen unterworfen, worin wiederum auch eine Aufwertung des Schutzes der betroffenen Person zu sehen ist. International tätige Unternehmen und Konzerne, welche Datenverarbeitungen sowohl an der Hauptniederlassung als auch an den ausländischen Zweigniederlassungen durchführen, werden sich zudem mit der Zuständigkeitsproblematik hinsichtlich der federführenden Aufsichtsbehörde auseinandersetzen müssen, wobei der